

**Begründung zum Zustimmungs- und Ausführungsgesetz
zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland 2013
Vom 26. November 2014**

A. Allgemeines

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck wendet seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Anwendungsgesetz, MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 (KABl. S. 226) das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an. Die Synode der EKD hat das Mitarbeitervertretungsgesetz am 12. November 2013 reformiert und das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD) beschlossen. Auf Grund der dynamischen Verweisung in Artikel 1 MVG.EKD.AG gelten die Änderungen für die Landeskirche unmittelbar. Neben diesen inhaltlichen Änderungen hat die EKD auch eine gesetzssystematische Anpassung vorgenommen. Das MVG-EKD steht nunmehr auf der aktuellen kirchenverfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 10 a der Grundordnung der EKD. Danach kann die EKD „Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen“. Mit der Zustimmung gilt das EKD-Gesetz für die zustimmende Gliedkirche als eigenes Recht. Ziel der Änderungen im EKD-Gesetz ist eine stringenter Ordnung dieses Rechtsgebietes, die durch eine Vielzahl verschiedener Anwendungsregeln in den Gliedkirchen für notwendig erachtet wird. Anders als in der bisherigen Anwendungsregelung kann bei Zustimmung nur noch dort abgewichen werden, wo das EKD-Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Damit ist eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Gliedkirchen der EKD angestrebt. Die wesentlichen Regelungen des MVG.EKD.AG können aber im Rahmen eines Ausführungsgesetzes fortgeschrieben werden, so dass die Grundsystematik des Mitarbeitervertretungsrechts der Landeskirche erhalten bleibt. Der Entwurf wurde den Gremien für die Beteiligung übersandt. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat sich dazu mit Schreiben vom 7. August 2014 geäußert und keine Einwände erhoben. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 18. September 2014 zur Kenntnis genommen und keinen Bedarf einer Stellungnahme gesehen.

B. Begründung im Einzelnen

1. zu Artikel 1

Artikel 1 erklärt die Zustimmung zum MVG-EKD und ermächtigt das Landeskirchenamt zur verwaltungsrechtlichen Umsetzung.

2. zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (AG.MVG-EKD) und schreibt die bisher im MVG.EKD.AG geregelten Tatbestände, soweit möglich, fort.

a) zu § 1

Pfarrer und Pfarrerinnen, Personen in der Ausbildung oder Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Mitglieder des Landeskirchenamtes werden weiterhin aus dem Kreis der Mitarbeiter gemäß MVG-EKD

ausgenommen, so dass dieses Kirchengesetze auf die genannten Gruppen keine Anwendung findet.

b) zu § 2

Mitarbeitervertretungen sollen weiterhin regelhaft auf der Ebene der Kirchenkreise gebildet werden. Die Vorschriften hierzu und abweichende Regelungen zur Bildung von Wahlgemeinschaften und Sondertatbeständen bleiben unverändert.

c) zu § 3

Die Kostentragungsregel für die Mitarbeitervertretungen in den Kirchenkreisen bleibt unverändert.

d) zu § 4

Die Vorschriften zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bleiben inhaltlich unverändert. Es sind lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen worden. So ist jetzt durchgängig die Rede von der „Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung“.

e) zu § 5

Die Bildung eines Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleibt inhaltlich unverändert. Da das Kirchengesetz nur noch für den verfasst-kirchlichen Bereich zuständig ist, benötigt das Gericht zukünftig nur noch eine Kammer. Das bestehende Kirchengesetz bleibt für die laufende Amtszeit im Amt.

f) zu § 6

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zahlenmäßig“ ergänzt, um deutlich zu machen, dass es nicht um eine qualitative Bewertung der Vorschläge geht. Liegen nicht zahlenmäßig ausreichende Vorschläge zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vor, so kann die Landessynode selbst initiativ werden. Neu eingefügt wurde weiterhin in Absatz 1 Satz 2 ein Gelöbnis, anstatt der bisher vorgesehenen Verpflichtung. Dies erfolgt in Anwendung von § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz - KiVwGG) vom 13. Mai 2011 (KABl. S. 111) und soll eine Vereinheitlichung mit dem Landeskirchengesetz herbeiführen.

g) Entfallene Regelungen

Entfallen konnten zunächst alle Regelungen, die die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes betrafen. Mit Inkrafttreten des Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 27. November 2012 (KABl. S. 309) sind für die diakonischen Mitarbeitenden in Artikel 4 eigene Regelungen beschlossen worden.

Mangels Ausführungsermächtigung mussten weiterhin die bisherigen §§ 6 und 7 MVG-EKD-AG entfallen. § 6 eröffnete die Möglichkeit bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen unter den verschiedenen Dienststellenleitungen abzustimmen, welche den Bericht gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 MVG-EKD erstattet. In § 7 war bisher geregelt, dass die gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 MVG-EKD vorgeschriebene jährliche Besprechung mit der Dienststellenleitung bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen von Dekan und Kirchenkreisamtsleitung durchgeführt wird. Für beide entfallenen Regelungen sind in der Praxis praktikable andere Lösungen zu finden.

Schließlich sind die Abweichungen zu den Tatbeständen der Mitbestimmungsrechte entfallen. Hier waren bisher in den §§ 8 – 11 Verschiebungen in der Qualität des Mitbestimmungsrechtes, sowie eigene mitbestimmungspflichtige Tatbestände geregelt. Eine Ausführungsmöglichkeit zu den einzelnen Katalogen der mitbestimmungspflichtigen Tatbestände sieht das MVG-EKD nicht mehr vor. Gleichwohl bietet es in § 64 MVG-EKD einen Bestandsschutz für bestehende Abweichungen. Von der Möglichkeit der Übernahme wird kein Gebrauch gemacht. Mit der Zustimmung zum MVG-EKD soll vielmehr der abschließend geregelte Katalog der mitbestimmungspflichtigen Tatbestände Anwendung

finden. Für die bisherigen Abweichungen wird kein Bedarf mehr gesehen. Die Regelungen des MVG-EKD sind hier ausreichend.

3. zu Artikel 3

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Durch die dynamische Anwendung des MVG-EKD kommt es für das Wirksamwerden der inhaltlichen Änderungen nicht auf die Zustimmung an, so dass der 1. Januar hier als nächster sinnvoller Zeitpunkt gesetzt wurde. Das MVG.EKD.AG wird nicht mehr benötigt und kann gleichzeitig außer Kraft treten.